

STUDIENBRIEF

**STEUERRECHT
UND VERSICHERUNGEN**

STUDIENBRIEF

STEUERRECHT UND VERSICHERUNGEN

afw Wirtschaftsakademie Bad Harzburg GmbH
Telefon +49 (0) 5322 9020-0,
Telefax: +49 (0) 5322 9020-40
Internet: <http://www.afwbadharzburg.de>
Email: bildung@afwbadharzburg.de

Copyright afw Wirtschaftsakademie Bad Harzburg GmbH

Alle Rechte vorbehalten. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der afw Wirtschaftsakademie unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.



FSC Umwelthinweis:

Dieses Skript wurde auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt. Das Papier erfüllt die Kriterien des Forest Steward Council (FSC), welches sich zum Ziel gesetzt hat, die Wälder der Erde umweltgerecht und nachhaltig zu nutzen.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
1 Einleitung	6
2 Einführung in das Steuerrecht	9
2.1 Steuerpolitik	9
2.2 Steuersystem	13
2.3 Steuergerechtigkeit	17
2.4 Öffentlich-rechtliche Abgaben	21
2.5 Finanzbehörden, Rechtsbehelfe, Zuwiderhandlungen	23
2.6 Buchführung und Aufzeichnungen	30
2.7 Rechtsgrundlagen des Steuerrechts	31
2.8 Zusammenfassung.....	33
2.9 Übungsaufgaben.....	34
3 Steuerarten	36
3.1 Einkommensteuer	36
3.1.1 Einführung in das Recht der Einkommensteuer.....	36
3.1.2 Einkommensermittlung.....	38
3.1.3 Abzug von Privatausgaben	41
3.1.4 Einkünfte aus Kapitalvermögen	41
3.2 Umsatzsteuer	42
3.2.1 Einführung in das Umsatzsteuerrecht	42
3.2.2 Umsatzsteuergesetz im Überblick.....	45
3.3 Unternehmenssteuern.....	47
3.3.1 Steuerbelastung der Unternehmen	47
3.3.2 Körperschaftsteuer.....	48
3.3.3 Gewerbesteuer	52
3.4 Zusammenfassung.....	56
3.5 Übungsaufgaben.....	57
4 Versicherungen	62
4.1 Funktion der Versicherung	62
4.2 Versicherungsunternehmen und Versicherungsarten	65
4.3 Arten der Schadenversicherung	67
4.3.1 Die Feuerversicherung.....	67
4.3.2 Leitungswasserversicherung.....	69
4.3.3 Sturm- und Hagelversicherung	69
4.3.4 Einbruch-Diebstahl-Versicherung.....	70
4.3.5 Glasversicherung	70
4.3.6 Maschinenversicherung	70
4.3.7 Elektronikversicherung.....	70
4.3.8 Betriebsunterbrechungs-Versicherung.....	72
4.3.9 Betriebshaftpflichtversicherung.....	72
4.3.10 Produkthaftpflichtversicherung	73
4.3.11 Umwelthaftpflichtversicherung	74
4.3.12 Transportversicherung	75

4.3.13	Auto-Haftpflichtversicherung	76
4.3.14	Kasko-Versicherung	76
4.3.15	Vertrauensschaden-Versicherung	76
4.3.16	Unfallversicherung	76
4.3.17	D+O-Versicherung	77
4.3.18	Weitere Versicherungsarten	78
4.4	Zusammenfassung	78
4.5	Übungsaufgaben	79
5	Lösungen zu den Übungsaufgaben	80
6	Stichwortverzeichnis	90
7	Literaturverzeichnis	91
8	Studienaufgabe Steuerrecht und Versicherungen	92

Abkürzungsverzeichnis

€	Euro
AO	Abgabenordnung
ELSTAM	Elektronische LohnsteuerAbzugsMerkmale
ErbStG	Erbschaftsteuergesetz
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
FGO	Finanzgerichtsordnung
GG	Grundgesetz
Hrsg.	Herausgeber
KStR	Körperschaftsteuer-Richtlinien
o. V.	ohne Verfasser
p. a.	per anno
USt	Umsatzsteuer

1 Einleitung

Steuern sind der Preis für eine zivilisierte Gesellschaft, soll ein Weiser einmal gesagt haben. Tatsächlich kann keine Gesellschaft der Welt ohne irgendwelche Steuereinnahmen bestehen. Alle erwarten vom öffentlichen Gemeinwesen, von der Europäischen Union, vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden, bestimmte Leistungen, wie zumindest die Bereitstellung von Straßen, Parkanlagen, Polizei oder Landesverteidigung.

Neben der Erzielung von Einnahmen für die Körperschaften öffentlichen Rechts können auch andere Zwecke mit der Besteuerung verfolgt werden, wie z. B. die Förderung strukturschwacher Regionen, Belebung der Wirtschaftskonjunktur sowie sozialpolitische Ziele wie die Vermögensbildung bei Arbeitnehmern.

Auf diese Weise wird durch steuerliche Sonderregelungen versucht, Entscheidungen von Steuerpflichtigen im Sinne der angestrebten politischen Ziele zu beeinflussen. Derartige steuerliche Vergünstigungen wirken sich auf den jeweiligen privaten oder unternehmerischen Dispositionsspielraum aus. Dies kann entweder direkt durch Zahlungen des Staates an den Steuerpflichtigen oder indirekt durch Beeinflussung der Steuerbelastung geschehen. Als Beispiel seien hier genannt die Förderung des Absatzes umweltfreundlicher Elektroautos und Hybridfahrzeuge durch eine staatliche Kaufprämie von bis zu 2.000 € (plus eines Herstelleranteils von ebenfalls bis zu 2.000 €), befristet bis 31.12.2020 oder die steuerliche Absetzbarkeit der Kosten privater Haushalte für Erhaltungs- und Renovierungsarbeiten von bis zu 20 % der Arbeitskosten der Handwerker beziehungsweise bis zu einer Verringerung der Steuerschuld um 1.200 € jährlich (vgl. § 35a Abs. 3 EStG).

Die Lenkungsfunktion der Steuern kann sich auch auf bestimmte Steuerarten beziehen. Als Beispiel hierfür gilt die Kraftfahrzeugsteuer und die Tabaksteuer. Hierbei kann – zumindest im Ansatz – argumentiert werden, dass Erhöhungen nicht (nur) der Erzielung von höheren Einnahmen dienen, sondern vielmehr den Konsum bremsen sollen, um so dem Umweltgedanken Rechnung zu tragen.

Als Steuern gelten auch Zölle und Abschöpfungen. Bedürfen Zölle keiner näheren Erläuterung, sind Abschöpfungen kurz zu definieren. Hierbei handelt es sich um – meist zeitlich befristete – Abgaben zur Erfüllung bestimmter Sonderaufgaben des Staates. Das bekannteste Beispiel hierfür ist der so genannte Solidaritätszuschlag zur Abdeckung der besonderen Lasten, die durch die Wiedervereinigung entstanden sind.

In Deutschland existieren ca. fünfzig verschiedene Steuerarten, die als mehr oder weniger bedeutsam eingestuft werden können. Im Folgenden werden die gängigsten Steuerarten genannt. Eine Beschränkung erfolgt anschließend auf die Steuern, die von einem "typischen" Unternehmen – in Abhängigkeit der Rechtsform – und den daran Beteiligten jährlich erklärt werden müssen. Das sind die Einkommensteuer, die Umsatzsteuer, die Körperschaftsteuer sowie die Gewerbesteuer.

Vorher werden in einer Einführung in das Steuerrecht grundsätzliche Fragen von der Steuerpolitik über die Steuergerechtigkeit bis zu den Rechtsgrundlagen behandelt (Kapitel 2). Anschließend beschäftigen Sie sich dann mit den wichtigsten Grundlagen der genannten Steuerarten (Kapitel 3).

Das gesamte Steuerrecht ist auch ein bedeutendes Thema im Rahmen der Risikobewältigung. Risiken können zu Störungen oder Problemen führen, die die Existenz des Unternehmens gefährden können. Das Erkennen und Bewerten von Risiken sowie das Abschätzen der finanziellen Folgen bleibt die Hauptaufgabe des Managements, heute speziell des so genannten Risiko- bzw. Riskmanagements. Besonders steuerliche Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen müssen rechtzeitig in Risikoüberlegungen einbezogen werden. Dazu rechnen Obligoüberwachungen, Ergebnisrechnungen und Vertragsgestaltungen.

Für eine effektive Risikobewältigung im Unternehmen ist neben der Risikominderung durch finanzielle, organisatorische, technische und (steuer-)rechtliche Maßnahmen insbesondere der Versicherungsschutz eine von mehreren Möglichkeiten. Insgesamt betrachtet ist es für kein Unternehmen einfach, die verschiedenen Sicherungsinstrumente zu optimieren, ohne von den hohen Kosten erdrückt zu werden.

Bestimmte Versicherungen sind für die meisten Unternehmen allerdings unverzichtbar. Dazu gehört die Absicherung des Feuerrisikos, die Absicherung des Betriebsunterbrechungsrisikos, z. B. durch Cyber-Attacken, sowie der Haftpflichtrisiken für Betrieb und Umwelt. Des Weiteren sind die gesetzlich geforderten Versicherungen abzuschließen.

Der Abschluss von Waren- und Ausfuhrkreditversicherungen sollte ebenfalls immer dann geprüft werden, wenn an Abnehmer geliefert wird, die einer "krisengeschüttelten Branche" angehören, oder aber wenn in devisenlabile Länder exportiert werden soll.

In Kapitel 4 gehen wir – nach einer Einführung – auf die für Unternehmen wichtigsten Versicherungsarten der Schadenversicherung ein. In Verbindung mit dem Steuerrecht ist festzustellen, dass die Prämien aller betrieblichen Versicherungen grundsätzlich steuerlich absetzbar sind. Bei schwebenden Haftpflichtschäden ist eine eventuelle Rückstellung um die voraussichtliche Versicherungsleistung zu kürzen.

Zum Schluss noch vier Beispiele aus der Steuergeschichte:

1. Im Jahre 1773 führte Ärger der amerikanischen Kolonisten über die britischen Steuern zur Amerikanischen Revolution („Boston Tea Party“).
2. Al "Narbengesicht" Capone, der bekannte Gangster und Verbrecherboss der zwanziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, wurde niemals wegen seiner zahlreichen brutalen Verbrechen verurteilt. Schließlich kam er doch noch ins Gefängnis – wegen Steuerhinterziehung. Er hatte es versäumt, Ben Franklins Hinweis zu beachten, "in dieser Welt ist nichts sicher außer dem Tod und den Steuern."
3. Im Jahre 1926 konnten viele Winzer im Rheinland wegen unverkäuflicher Weinbestände ihre rückständigen Steuern nicht mehr bezahlen und mussten sich auf Pfändungen durch die zuständigen Finanzbehörden gefasst

machen. Im Rahmen der "Winzermobilmachung" wurde am 25. Februar 1926, einem sonnigen und warmen Vorfrühlingstag, durch ca. 1200 Winzer das Finanzamt Bernkastel-Kues gestürmt:

„Nun kamen die ersten Aktenbündel aus dem Fenster geflogen, von der Menge mit brausendem Hallo aufgenommen. [...] Es konnte jedoch nicht verhindert werden, dass die in hohen Haufen auf der Straße liegenden Akten und Einrichtungsgegenstände angezündet werden.“ (vgl. o. V., 2019)

4. Den Einwohnern der deutschen Stadt Büsingen am Hochrhein, ganz von Schweizer Staatsgebiet umschlossen, wird – einmalig in Deutschland – aufgrund der hohen Lebenshaltungskosten ein Freibetrag auf die Einkommensteuer von 30% des zu versteuernden Einkommen gewährt, jedoch maximal 4.601 € bei Ledigen und 9.202 € bei Verheirateten (VGL. BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN, 2015).

2 Einführung in das Steuerrecht

2.1 Steuerpolitik

Die Geschichte des deutschen Steuersystems ist lang. Im Laufe der Zeit wurde es komplizierter, weil auch die Gesellschaft komplexer wurde. Heute ist es für viele schwer verständlich. Eine zeitgemäße Steuerpolitik sollte deshalb zum Ziel haben, das Steuersystem verständlicher und sozial gerechter zu gestalten.

Steuern in der Geschichte

Ein Steuersystem ist das Ergebnis historischer Entwicklungen und politischer Kompromisse. Steuern werden eingeführt, oft erhöht, seltener gesenkt, kaum abgeschafft, auch wenn sie ursprünglich nur vorübergehend erhoben werden sollten. Anfangs war die Steuer eine außerordentliche Einnahme, die in Ausnahmezeiten erhoben wurde. Früher trugen Steuern nur einen kleinen Teil zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben bei. Im Laufe der wirtschaftlichen Entwicklung hat sie sich zur wichtigsten Einnahmequelle des Staates entwickelt. Die **Einkommen-** und **Umsatzsteuer** gehören bei uns zu den aufkommensstärksten Steuerarten.

Steuerarten

Man kann die Steuern danach einteilen, worauf sie erhoben werden und ob es sich um direkte oder indirekte Steuern handelt. Direkte Steuern werden bei demjenigen erhoben, der die Steuer zahlen soll. So etwa bei der Lohn- oder Einkommensteuer. Indirekte Steuern zahlt der Endverbraucher. Sie werden bei den Unternehmen erhoben, die diese in die Preise ihrer Produkte einrechnen und damit an den Verbraucher weitergeben. So etwa bei der **Umsatzsteuer**.

Allgemein werden die folgenden Steuerarten unterschieden:

- Besitzsteuern werden auf das Einkommen oder Vermögen erhoben. Dazu zählen Einkommen-, Kapitalertrag-, Körperschaft- und Erbschaftsteuer.
- Verkehrssteuern sind an einen rechtlichen oder wirtschaftlichen Vorgang wie einen Kauf gebunden. Dazu zählen die Umsatz-, Kraftfahrzeug- oder Lotteriesteuern.
- Verbrauchsteuern belasten den Verbrauch oder Gebrauch bestimmter Waren wie die Tabak-, Kaffee-, Mineralöl- oder Stromsteuer.

Steuergerechtigkeit wahren

Eine moderne Steuerpolitik sollte die Steuergerechtigkeit beachten und ihr Augenmerk auf die Höhe von Steuern legen. Dazu gehört eine gleichmäßige Besteuerung aller Einkunftsarten, unabhängig davon, ob sie aus Arbeit, Spargut-

haben oder Gewinnen stammen. Sinnvoll wäre zudem, Lücken in der Besteuerung zu schließen. So müssen zum Beispiel Anleger auf Kursgewinne keine Steuern zahlen, wenn sie ihre Aktien mindestens zwölf Monate behalten.

Steuern als politisches Steuerungsinstrument

Die meisten Steuergesetze erlässt der Staat, um den Finanzbedarf der öffentlichen Haushalte zu decken. Man nennt das den fiskalischen Zweck. Daneben werden Steuern eingesetzt, um bestimmte Ziele wie eine Förderung der Wirtschaft oder eine Verbesserung des Umweltschutzes zu erreichen. Das Grundprinzip ist einfach: Entweder belohnt der Staat gewünschtes Verhalten, oder er belastet unerwünschtes Verhalten.

Die Kraftfahrzeugsteuer als Beispiel: Besonders schadstoffarme Autos sind im Gegensatz zu Kraftfahrzeugen mit hohem Schadstoffausstoß sehr viel niedriger besteuert. Dem Bürger wird damit ein Anreiz geboten, sich beim Auto-Kauf für ein umweltfreundliches Modell zu entscheiden. Der Staat unterstützt den Klimaschutz und fördert den Einsatz von umweltschonenden Technologien.

Staatliches Handeln begrenzen?

Der Staat hat in den vergangenen Jahrzehnten immer mehr Aufgaben, vor allem in der Daseinsvorsorge, übernommen. Diese Rolle hat aber ihren Preis. Mehr Aufgaben ziehen immer höhere Ausgaben nach sich, die aber nicht grenzenlos über steigende Steuern oder steigende Sozialversicherungsbeiträge abgedeckt werden können.

- Vor 40 Jahren beanspruchten die Ausgaben für Rente, Arbeitsmarkt und sonstige soziale Ausgaben knapp ein Viertel des Bundeshaushalts.
- Im Jahr 2019 wird der Bund bei einem Gesamtetat von etwa 356,8 Milliarden Euro mehr als 40 % für Arbeit und Soziales ausgeben.

Dabei ist der Zuschuss des Bundes zur Rentenversicherung in Höhe von ca. 94 Milliarden Euro der mit Abstand größte Posten im Bundeshaushalt.

Wenn sich diese Entwicklung, auch aufgrund der zunehmenden Überalterung unserer Gesellschaft, trotz seit Jahren steigender Steuereinnahmen so fortsetzt, bleibt für dringend benötigte Zukunfts-Investitionen in Forschung und Entwicklung, in Bildung und Infrastruktur schlicht zu wenig Geld übrig. Für eine gestaltende Politik benötigt der Staat einen ausreichenden finanziellen Handlungsspielraum, der nur dann gegeben ist, wenn den Forderungen der einzelnen Interessengruppen nicht zu stark nachgegeben wird, sondern in Deutschland ein Bewusstsein für die Bereitstellung hoher Summen zur Sicherung des Standortes Deutschland geschaffen wird.

Über mehr Steuern die Zukunftsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland zu erhalten, ist kaum noch möglich. Schon jetzt hat Deutschland im EU-Ländervergleich mit die höchsten Steuern und Sozialabgaben, wie folgende Tabelle zeigt.

Tabelle 1: Sozialabgaben und Einkommen-/Lohnsteuer in Prozent des Bruttoarbeitslohnes bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern 2017 (BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN [HRSG.], 2018)

Staaten	Alleinstehend, ohne Kind, Durchschnittseinkommen	Verheiratet, 2 Kinder, Alleinverdiener/in, Durchschnittseinkommen	Verheiratet, 2 Kinder, ein Durchschnittseinkommen + 33 % eines weiteren Durchschnittseinkommens
EU-Staaten, die Mitglied der OECD sind			
Belgien	40,5	20,7	23,7
Dänemark	35,8	25,3	28,8
Deutschland	39,9	21,7	27,3
Estland	18,4	4,8	8,9
Finnland	30,2	24,7	21,0
Frankreich	29,2	18,2	19,2
Griechenland	26,0	23,7	22,8
Irland	19,4	1,2	4,7
Italien	31,2	19,3	18,8
Lettland	29,4	16,8	18,7
Luxemburg	29,1	5,0	9,3
Niederlande	30,4	24,6	19,7
Österreich	32,4	19,1	18,5
Polen	25,1	- 4,8	11,8
Portugal	27,5	11,9	13,7
Schweden	25,0	18,8	18,1
Slowakei	23,5	7,8	12,9
Slowenien	33,7	12,3	20,1
Spanien	21,1	13,9	16,1
Tschechien	24,1	0,7	8,5
Ungarn	33,5	14,5	19,2
Vereinigtes Königreich	23,4	18,1	15,6
Andere Staaten			
Japan	22,3	16,3	17,9
Kanada	22,8	1,2	10,9
Norwegen	27,6	22,5	21,5
Schweiz	16,9	3,5	6,7
USA	26,0	14,2	17,9

Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2016-2017, Paris 2018

1) definiert als Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung und Lohnsteuer (ggf. einschließlich anteiliger Lohnsummensteuer), gemindert um die familienbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld).

Darüber hinaus steht Deutschland in Bezug auf die Unternehmensbesteuerung im internationalen Vergleich ebenfalls schlecht dar (vgl. Tabelle 1). Mit einer Steuerquote von 29,83 % auf den Gewinn von Kapitalgesellschaften (2017) zahlen in Deutschland ansässige Unternehmen beispielsweise mehr als das Dreifache an Steuern im Vergleich z. B. zu Irland (12,5 %) oder Ungarn

(10,82 %). Selbst im Vergleich mit den (früheren) skandinavischen Hochsteuerländern wie Dänemark (22 %), Schweden (22 %) oder Norwegen (24 %) hat Deutschland wesentlich höhere Unternehmenssteuern.

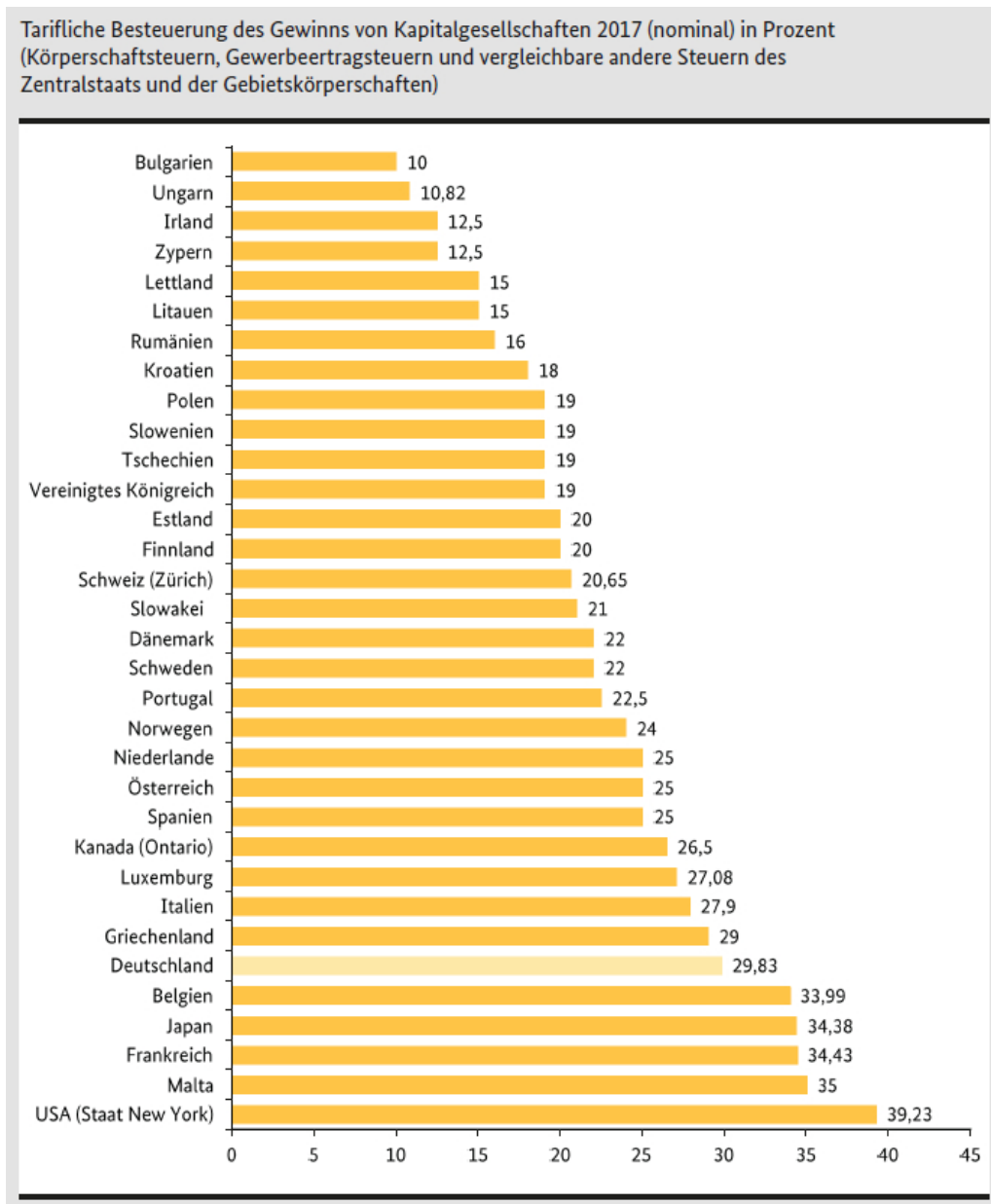


Abbildung 1: Unternehmensbesteuerung 2017 im internationalen Vergleich (BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN [HRSG.], 2018)

2.2 Steuersystem

Der Staat finanziert seine Tätigkeiten vor allem durch **Steuern**. Daneben hat der Staat weitere Einnahmequellen wie **Gebühren**, **Beiträge** und **Kredite**.

Zahlungen ohne direkte Gegenleistung

Egal, ob wir ein Auto kaufen oder in einer Kneipe ein Bier trinken, der Staat verdient mit. Das ist nicht neu. Seit jeher fordern Staaten von ihren Bürgern Abgaben. In Deutschland gibt es mehr als 30 verschiedene Steuern. Sie sind die wichtigsten Einnahmequellen von Bund, Ländern und Gemeinden. In deren Kassen fließen daneben noch Gelder aus Gebühren, Beiträgen und Krediten. Während einzelne Steuern je einer der drei öffentlichen Ebenen zustehen, werden die so genannten **Gemeinschaftssteuern** auf Bund, Länder und Gemeinden aufgeteilt. Die Einnahmen ermöglichen dem Staat, seine öffentlichen Aufgaben im Interesse der Bürger zu erfüllen. Für unsere Steuerzahlungen haben wir Bürger jedoch keinen Anspruch auf konkrete, persönliche Gegenleistungen.

Fünf Hauptströme

Trotz der Vielfalt der Steuern sprudelt der Großteil der Staatseinnahmen nur aus wenigen Steuerquellen. Die ergiebigsten sind die Umsatz- sowie die **Lohn- und Einkommensteuer**. Beide summieren sich auf mehr als 497 Mrd. € (2018, geschätzt). Werden noch die drei nächst größeren Quellen (**Energiesteuer**, **Gewerbesteuer** und **Körperschaftsteuer**) hinzugerechnet, so sind schon etwa vier Fünftel der Steuereinnahmen eines Jahres beisammen (vgl. Abbildung 2).

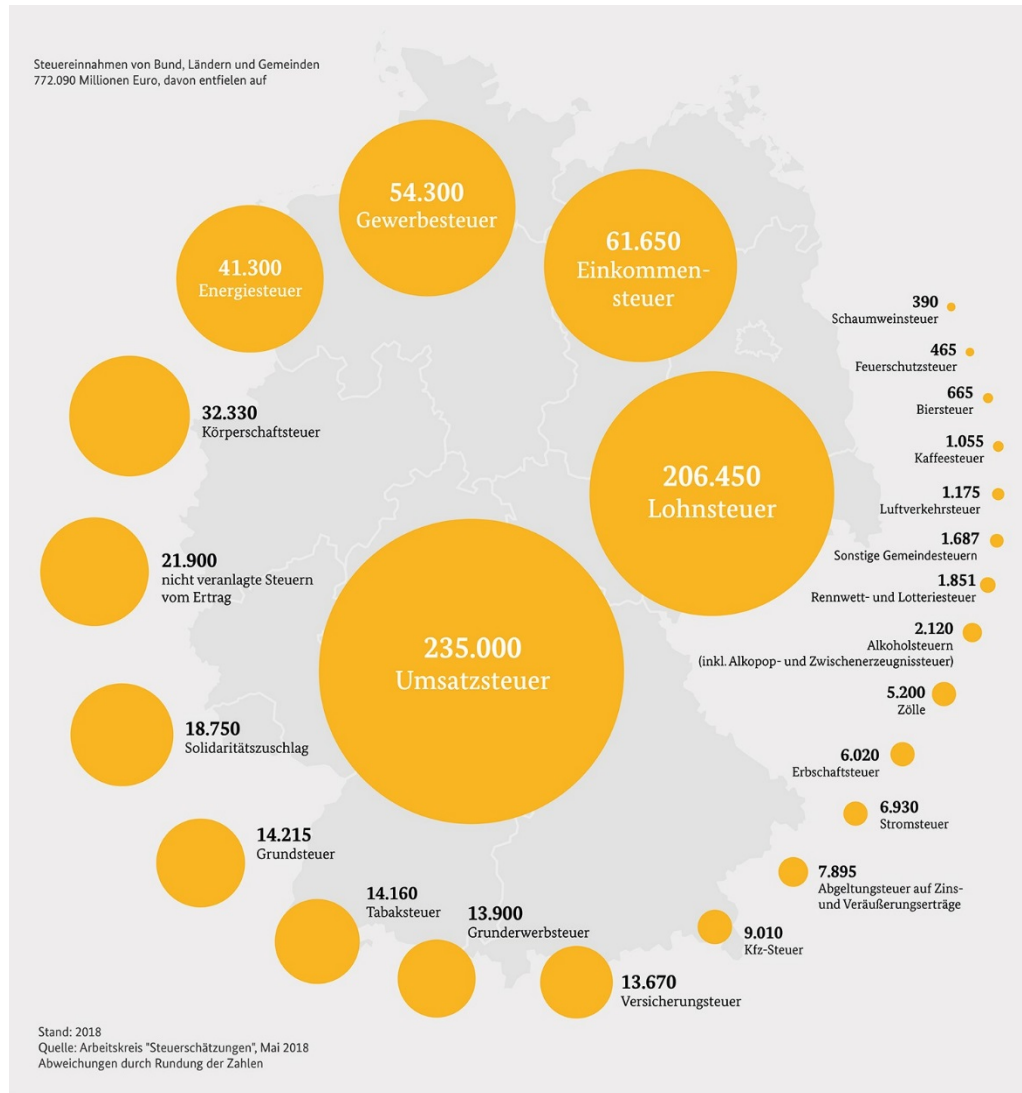


Abbildung 2: Schätzung für 2018 (ARBEITSKREIS STEUERSCHÄTZUNG, 2018)

Aus der Abbildung „Steuerspirale“ ersehen Sie, dass Deutschland bisher auf die Bartsteuer verzichtet, wie sie in Russland noch zu Zeiten Peter des Großen üblich war.

Kuriose Steuern

Zar Peter der Große (1672-1725) verfügte im Jahr 1698 einen Erlass, der das Tragen von Bärten verbot. Da die Mehrzahl der Russen der Anordnung nicht nachkam, führte der Zar eine "Bartsteuer" ein. Gegen Bezahlung der sehr hohen Steuer konnte sich jeder Russe für einen bestimmten Zeitraum vom Abschneiden des Bartes befreien lassen. Ein Barträger musste die Steuermarke ständig bei sich tragen, sonst drohte ihm auf offener Straße die Rasur.

Wir lassen uns überraschen, auf welche zusätzlichen Steuerarten unser Staat in seiner grenzenlosen Kreativität in Zukunft noch kommt.

Der Haushalt der Nation

Ausgaben und Einnahmen in Höhe von 356.800.000 Euro

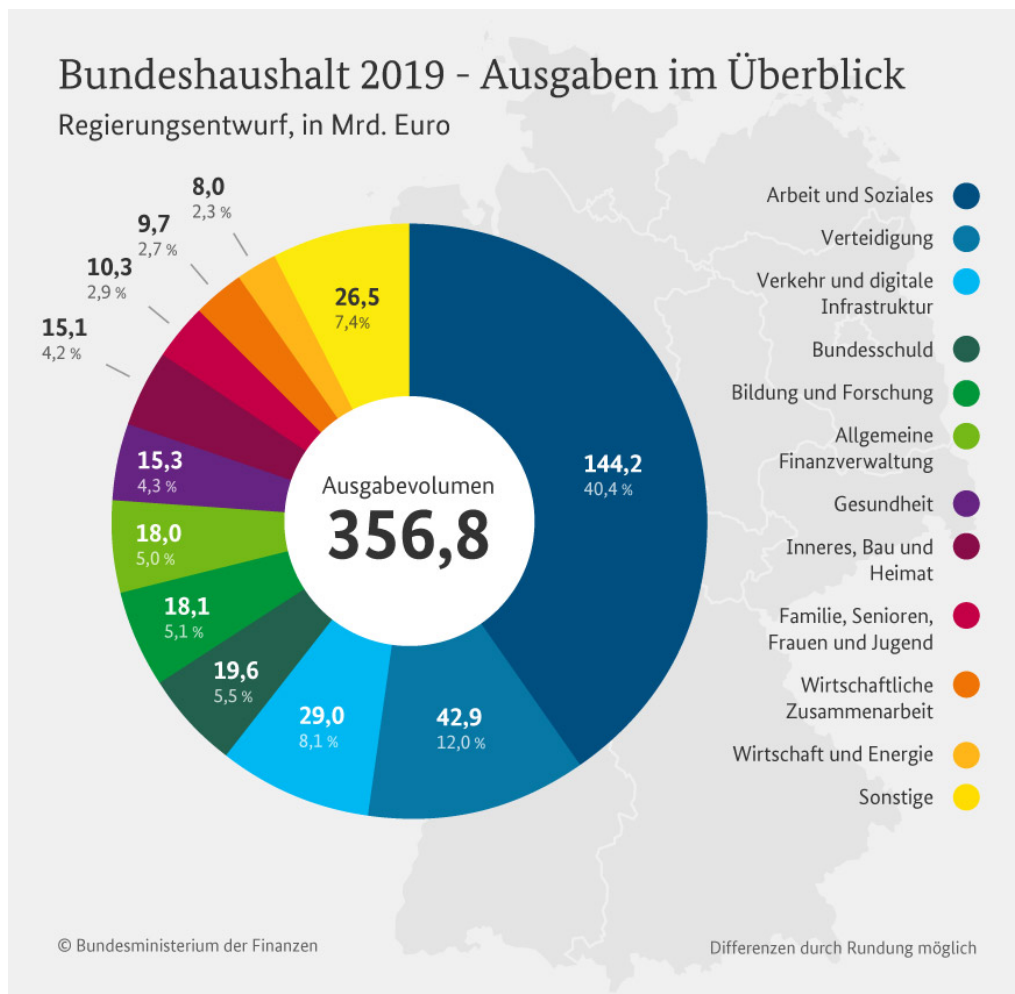


Abbildung 3: Bundshaushalt 2019

Direkte Steuern

Die direkten Steuern wie die Einkommen- oder **Körperschaftsteuer** knüpfen an die Einkommensentstehung an. Sie richten sich somit nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen: Bürger mit höherem Einkommen zahlen mehr Steuern. Zu hohe Steuersätze wirken allerdings oft schädlich: Einerseits sinkt die Leistungsbereitschaft von Beschäftigten und Unternehmern, andererseits steigt der Anreiz für Steuerhinterziehung.

Indirekte Steuern

Die indirekten Steuern – auch Verbrauchsteuern genannt – werden beim Produzenten auf Güter und Dienstleistungen erhoben, also beim Hersteller oder Händler. Sie werden auf den Preis der Produkte und Dienstleistungen aufgeschlagen. Auf diesem Weg zahlen die Verbraucher die indirekten Steuern. Die

persönliche Belastung jedes Einzelnen richtet sich dabei nach dem Verbrauch, nicht nach dem Einkommen. Wer viel konsumiert, zahlt mehr Steuern.

Beeinflussen Steuern das Konsumverhalten?

Mit Lenkungssteuern will der Staat das Verhalten der Bürger in eine gewünschte Richtung "lenken", wie beispielsweise mit der Tabaksteuer. So geht der Zigarettenkonsum in Deutschland mit der kontinuierlichen Erhöhung der Tabaksteuer seit Jahren erheblich zurück. Ein anderes Beispiel ist die Sondersteuer auf Alkopops (Alkopopsteuergesetz). Die Preiserhöhung soll das Produkt mit Rücksicht auf die Gesundheit für Jugendliche unattraktiv machen und den Konsum einschränken. Das Mehraufkommen aus der Sondersteuer setzt der Staat zur Finanzierung zusätzlicher Präventionsmaßnahmen ein.

Verteilung der Steuern

Tabelle 2: Steuerverteilung

	Gemeinden	Länder	Bund
Gemeinschaftssteuern	Umsatzsteuer		
	2 %	52 %	46 %
	Lohn- und Einkommensteuer		
	15 %	42,5 %	42,5 %
	Körperschaftsteuer		
		50 %	50 %
	Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge		
	12 %	44 %	44 %
Spezielle Steuern	Gewerbesteuer, Zweitwohnungssteuer, Grundsteuer, kleinere eigene Steuern (u. a. Hundesteuer, Getränkesteuer, Vergnügungssteuer, Jagd- und Fischereisteuer)	Erbschaftsteuer, Schenkungssteuer, Grunderwerbsteuer, Biersteuer, Spielbank-abgabe, Feuerschutzsteuer	Mineralölsteuer, Tabaksteuer, Branntweinsteuer, Kaffeesteuer, Sektsteuer, Versicherungssteuer, Luftverkehrssteuer, Stromsteuer, KFZ-Steuer, Alkopopsteuer
Verwendung	Wasser- und Energieversorgung, Müllabfuhr, Kanalisation, Sozialhilfe, Baugenehmigungen, Meldewesen	Schulen, Universitäten, Polizei, Rechtspflege, Gesundheitswesen, Kultur, Wohnungsbauförderung	Soziale Sicherung (Schwerpunkt Renten, Arbeitslosenversicherung), Verteidigung, auswärtige Angelegenheiten, Verkehrswesen, Geldwesen, Wirtschaftsförderung, Forschung/Großforschungseinrichtungen

Bund, Länder und Kommunen fordern von ihren Bürgern Steuern, damit sie ihre Aufgaben wahrnehmen können. Sie erheben sie entweder selbst oder haben Anspruch auf einen Teil der Steuergelder, die ihnen gemeinsam zustehen. Das **Grundgesetz** regelt das öffentliche Finanzwesen, die so genannte Finanzver-

fassung, sehr genau in Artikel 104 a bis Artikel 115. Festgelegt ist, welche Steuern vom Bund und von den Ländern per Gesetz erhoben werden dürfen, wie sie auf **Bund, Länder** und **Gemeinden** aufzuteilen sind und wie Unterschiede im Steueraufkommen zwischen "reichen" und "armen" Ländern auszugleichen sind.

2.3 Steuergerechtigkeit

Jeder Bürger zahlt Steuern nach seiner Leistungsfähigkeit. So wird bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens auch auf finanzielle Belastungen Rücksicht genommen. Beispielsweise können bei einem Alleinerziehenden Mehraufwendungen berücksichtigt werden, die eine kinderlose Person nicht hat.

Jeder zahlt nach seiner Leistungsfähigkeit

Eine gerechte Besteuerung orientiert sich nach dem Verständnis unseres Sozialstaats in erster Linie an der Leistungsfähigkeit jedes Einzelnen. Wie dies geschehen muss, steht dauerhaft im Widerstreit der politischen Meinungen und wird breit diskutiert. Es gibt verschiedene Bausteine. Seit 2005 hat der Gesetzgeber ein steuerfreies **Existenzminimum** in Form eines Grundfreibetrages eingeräumt. Dieser Freibetrag beträgt ab Januar 2019 9.168 Euro. Ein weiterer Baustein ist ein progressiver Einkommensteuertarif: Mit steigendem Einkommen wächst demnach die prozentuale Steuerbelastung bis zum Spitzensteuersatz an (Eingangssteuersatz: 14 %, Spitzensteuersatz: 45 %).

Der Spitzensteuersatz wird ab einem Einkommen von 270.500 Euro p.a. erhoben, vgl. Tabelle 3.

Tabelle 3: Einkommensteuer in Abhängigkeit vom Einkommen

Zone	zu versteuerndes Einkommen	Einkommensteuer (% vom versteuerbaren Einkommen)
Nullzone	bis 9.168 €	0%
Progressionszone I	von 9.169 € bis 14.254 €	linear ansteigender Grenzsteuersatz von 14 % auf 23,97 %
Progressionszone II	von 14.255 € bis 55.960 €	linear ansteigender Grenzsteuersatz von 23,97 % auf 41,99 %
Proportionalzone I	von 55.961 € bis 265.326 €	konstanter Spitzensteuersatz von 42 %
Proportionalzone II	ab 265.327 €	konstanter Spitzensteuersatz von 45 %

Familien werden besonders gefördert

Neben dem Einkommen berücksichtigt das Steuerrecht auch die persönlichen Lebensverhältnisse. Wer für seinen Ehepartner oder seine Kinder sorgt, zahlt

in der Regel weniger Steuern als Alleinstehende. So unterstützt der Staat Familien durch die Zahlung von Elterngeld, Kindergeld oder die Gewährung von Kinderfreibeträgen.

Mit dem **Elterngeld** erhalten Familien und allein Erziehende einen finanziellen Beitrag für den Lebensunterhalt ihrer Kinder. Ein Anspruch darauf besteht für jedes Kind, egal, ob es ehelich, nicht ehelich, adoptiert, Pflege- oder Stiefkind ist.

Das Elterngeld soll fehlendes Einkommen auffangen, wenn Eltern oder Alleinerziehende nach der Geburt ihres Kindes für ihr Kind da sein wollen und deshalb ihre berufliche Arbeit unterbrechen oder einschränken. Den Eltern stehen insgesamt 14 Monate zu, ebenfalls Alleinerziehenden. Mit dem Elterngeld Plus wird der Anspruchszeitraum auf 28 Monate erhöht, die Höhe des Elterngeldes Plus beträgt maximal 50 % des Elterngeldes. Elterngeld Plus bietet sich für Eltern an, die in Teilzeit weiterarbeiten möchten und somit nur anteilig das Elterngeld erhalten. Das Elterngeld beträgt 2019 mindestens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro monatlich (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2019).

Kindergeld wird im Regelfall maximal bis zum 25. Lebensjahr gezahlt und beträgt seit 01.07.2019 für das 1. und 2. Kind 204 Euro monatlich, für das 3. Kind 210 Euro und ab dem 4. Kind 235 Euro; zusätzlich ist für einkommensschwache Eltern ein **Kinderzuschlag** von 185 Euro pro Monat und Kind möglich.

Alternativ zum Kindergeld kann den Eltern bzw. dem/der Alleinerziehenden ein **Kinderfreibetrag** nach § 42 Abs. 6 EStG gewährt werden. Dies lohnt sich nur, wenn die durch den Kinderfreibetrag resultierende Steuereinsparung größer als das Kindergeld ausfällt.

Für die **Betreuung von Kindern** bis zu einem Alter von 14 Jahren können die Eltern zwei Drittel der Kosten, maximal 4000 Euro jährlich, als Freibetrag geltend machen.

Beispiel:

Eltern zahlen monatlich 300 Euro für den Ganztagskindergarten ihrer Tochter. Das macht jährlich Ausgaben von 3.600 Euro. Davon können zwei Drittel, also 2.400 Euro, steuerlich abgesetzt werden.

Im Jahr 2017 gab es in Deutschland rund 11,58 Mio. Familien. Die Familie im statistischen Sinne umfasst laut Statistischem Bundesamt alle Eltern-Kind-Gemeinschaften, d. h. Ehepaare, nichteheliche gleich- und gemischtgeschlechtliche Lebensgemeinschaften sowie alleinerziehende Väter und Mütter mit ledigen Kindern im Haushalt. Davon waren rund 1,55 Mio. Mütter und etwa 0,19 Mio. Väter (VGL. STATISTA, 2019). Der besonderen Situation der Alleinerziehenden geschuldet, gibt es den steuerlichen **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende**. Dabei handelt es sich um einen speziellen Steuerfreibetrag, der die Steuerbelastung senkt und unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. § 24 b EStG) in Höhe von jährlich 1.908 Euro für das erste, 2.148 Euro für jedes weitere Kind den Steuerpflichtigen finanziell entlastet.

Lasten gleichmäßig verteilen

Ein Sozialstaat wie Deutschland versucht, die Lasten gerecht auf die Schultern seiner Bürger zu verteilen. Neben den Ausgaben für soziale Sicherung, die aus den Sozialbeiträgen finanziert werden, gibt der Staat auch einen Teil der Steuereinnahmen für soziale Leistungen wie **Arbeitslosengeld II** aus. Mit der Zeit ist ein umfangreiches Umverteilungssystem entstanden. Regelmäßig prüft der Bundestag, ob die Belastungen und Vergünstigungen sozial ausgewogen verteilt sind. Sind Steuervergünstigungen für Pendler oder Eigenheimkäufer noch zeitgemäß? Wie werden die Lasten in einer älter werdenden Gesellschaft gerecht auf die Generationen verteilt? Mit diesen Fragen muss sich die Politik auseinandersetzen. Bitte verfolgen Sie die Tagespresse. So hat der Bundestag Ende 2005 die Eigenheimförderung abgeschafft. Ab 2007 wurde zudem die Pendlerpauschale für die ersten 20 Kilometer des Weges abgeschafft. Der Weg zur Arbeitsstätte wurde insoweit zur Privatsache erklärt. Inzwischen wird sie (nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts) wieder in vollem Umfang gewährt. Die Eigenheimförderung wird seit 2018 wieder – unter anderen Bedingungen – als Baukindergeld gezahlt und ist vorerst befristet bis 2020.

Steuerklassen

Die Steuerklasse bestimmt die Höhe der (monatlichen) steuerlichen Abzüge bei nichtselbständiger Arbeit. Sie reguliert den Lohnsteuerabzug, den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer bei Kirchenmitgliedern. Im deutschen Steuersystem gibt es sechs Lohnsteuerklassen, die sich an der Familiensituation des Steuerzahlers orientieren.

1. In die Steuerklasse I gehören Arbeitnehmer, die
 - a) unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und
 - aa) ledig sind,
 - bb) verheiratet, verwitwet oder geschieden sind und bei denen die Voraussetzungen für die Steuerklasse III oder IV nicht erfüllt sind; oder
 - b) beschränkt einkommensteuerpflichtig sind;
2. in die Steuerklasse II gehören die unter Nummer 1 Buchstabe a bezeichneten Arbeitnehmer, wenn bei ihnen der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b) zu berücksichtigen ist;
3. in die Steuerklasse III gehören Arbeitnehmer,
 - a) die verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte des Arbeitnehmers auf Antrag beider Ehegatten in die Steuerklasse V eingereicht wird,
 - b) die verwitwet sind, wenn sie und ihr verstorbener Ehegatte im Zeitpunkt seines Todes unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und in diesem Zeitpunkt nicht dauernd getrennt gelebt haben, für das Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr folgt, in dem der Ehegatte verstorben ist,
 - c) deren Ehe aufgelöst worden ist, wenn
 - aa) im Kalenderjahr der Auflösung der Ehe beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben und
 - bb) der andere Ehegatte wieder geheiratet hat, von seinem neuen Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt und er und sein neuer Ehegatte unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, für das Kalenderjahr, in dem die Ehe aufgelöst worden ist;
4. in die Steuerklasse IV gehören Arbeitnehmer, die verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben; dies gilt auch, wenn einer der Ehegatten keinen Arbeitslohn bezieht und kein Antrag nach Nummer 3 Buchstabe a gestellt worden ist;
5. in die Steuerklasse V gehören die unter Nummer 4 bezeichneten Arbeitnehmer, wenn der Ehegatte des Arbeitnehmers auf Antrag beider Ehegatten in die Steuerklasse III eingereicht wird;
6. die Steuerklasse VI gilt bei Arbeitnehmern, die nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn beziehen, für die Einbehaltung der Lohnsteuer vom Arbeitslohn aus dem zweiten und einem weiteren Dienstverhältnis sowie in den Fällen des § 39c.

Abbildung 4: Steuerklassen (§ 38 b EStG)

Seit Anfang 2013 gibt es die elektronische Lohnsteuerkarte. Arbeitnehmer können ihre aktuellen „ELSTAM“-Daten (Steuerklasse, Kinder, Freibeträge und Religion) auf der Internetseite www.elster.de einsehen (hierzu ist eine kostenlose Authentifizierung erforderlich). Änderungen der Steuerklasse, von Frei- oder Hinzurechnungsbeträgen, sind beim Finanzamt am Wohnort zu beantragen.

Sollten Vermögen und Erbschaften höher besteuert werden?

Vermögen und Erbschaften werden in Deutschland im Vergleich zu anderen Industrieländern relativ gering besteuert. Da in Deutschland keine allgemeine Vermögenssteuer erhoben wird, bleiben nur die Erbschaftsteuer, die Grundsteuer, die jeder Grundstückseigentümer an die Gemeinde zu zahlen hat, und die Grunderwerbsteuer.

Zu den vermögensbezogenen Steuern zählen insbesondere die Grunderwerbsteuer und die Erbschaftsteuer.

Die Grunderwerbsteuer hat jeder Käufer zu zahlen, der ein Grundstück erwirbt. Je nach Bundesland sind 3 % (Sachsen) bis 6,5 % (z. B. in Schleswig-Holstein) des Kaufpreises als Steuer zu entrichten.

Bei der Erbschaftsteuer gehen die Meinungen nicht nur in der Politik auseinander:

- Soll sie erhöht werden, um mit den Geldeinnahmen andere Bereiche wie Bildung zu fördern,
- soll sie erhöht werden, um in Deutschland zu einer „gerechten“ Vermögensverteilung zu kommen,
- oder gesenkt werden, da das Vermögen in der Regel bereits einmal als Einkommen versteuert wurde?

Die folgende Übersicht enthält die Freibeträge gemäß § 16 ErbStG für Erwerb von Todes wegen oder bei Schenkung (Stand: 2018).

Tabelle 4: Freibeträge bei unbeschränkter Steuerpflicht gemäß § 16 ErbStG für Angehörige

Personengruppe	Freibeträge (in Euro)
Ehegatte und eingetragener Lebenspartner	500.000
Kinder und Kinder verstorbener Kinder (für jedes Kind)	400.000
Großkinder (Enkel)	200.000
Eltern und Großeltern bei Erwerb <ul style="list-style-type: none"> • durch Erbschaft • durch Schenkung 	100.000 20.000
Geschwister, Kinder der Geschwister, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehepaare	20.000
Alle übrigen Erben	20.000

Je nach Verwandtschaftsverhältnis werden Erb- und Schenkungsfälle über den Freibetrag hinaus mit unterschiedlichen Sätzen besteuert (vgl. § 19 ErbStG). Bei der Übertragung (Vererbung, Schenkung) von Unternehmensvermögen gibt es besondere Steuervergünstigungen, um die Existenz eines Unternehmens und damit Arbeitsplätze nicht zu gefährden.

2.4 Öffentlich-rechtliche Abgaben

Bisher haben wir uns hauptsächlich mit den Steuern beschäftigt. Sie sind auch die wichtigsten Einnahmen des Staates.

Die so genannten Quellen der öffentlichen Einnahmen sind:

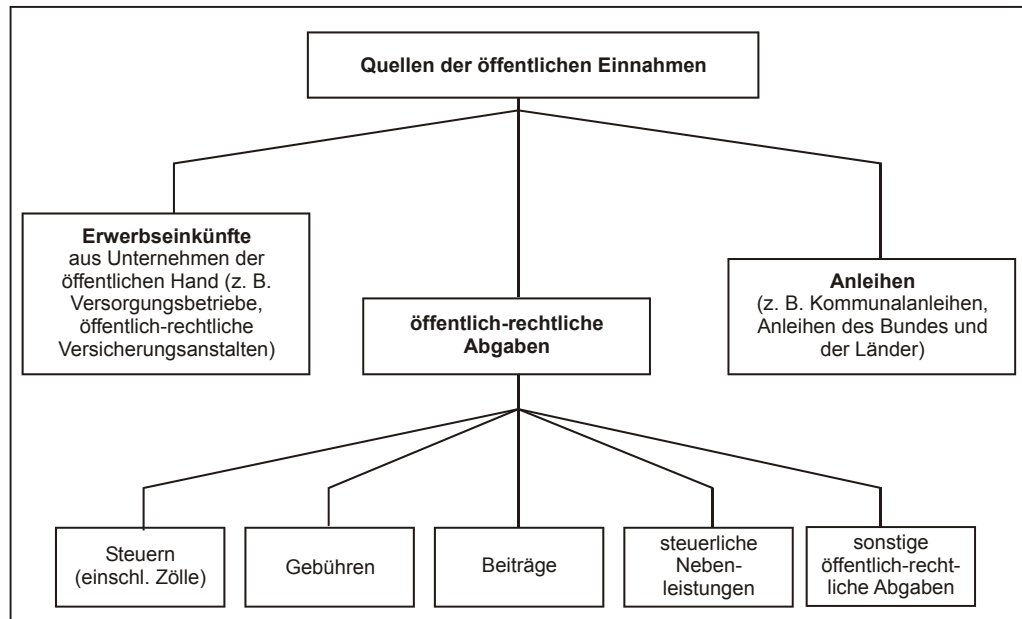


Abbildung 5: Quellen der öffentlichen Einnahmen

Sie erkennen den Oberbegriff "Abgaben". Das "Grundgesetz" und damit das wichtigste Gesetz für alle Abgaben ist die **Abgabenordnung (AO)** von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

Als Ausfluss der **kommunalen Abgabenhöhe** kennen Sie sicher die Abgabenarten in Ihrer Gemeinde als Steuern, Gebühren und Beiträge. Solche kommunalen Abgaben werden auf der Grundlage gemeindlicher Satzungen erhoben. Die wichtigsten Gebührenarten sind die Abwassergebühr und die Straßenreinigungsgebühr. Daneben gibt es u. a. noch Rettungsdienst-, Friedhofs-, Kindertagesstätten-, Musikschul-, Wasser- und Marktgebühren (Benutzungsgebühren) sowie Fleischhygiene- und Schornsteinfegergebühren. Die bedeutendsten Beitragsarten sind der Erschließungsbeitrag, der Ausbaubeitrag (z. B. Ausbau von Straßen) und der Anschlussbeitrag als Kanal- und Wasseranschlussbeitrag.

Für den Steuerbegriff findet sich in § 3 Abs. 1 AO eine Legaldefinition: Danach sind Steuern bei folgenden Merkmalen gegeben:

- **Es muss sich um Geldleistungen handeln**, wie z. B. bei der Umsatzsteuer, Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Lohnsteuer.
- **Die Geldleistungen dürfen keine Gegenleistungen für eine besondere Leistung darstellen**. Sie dürfen z. B. nicht das Entgelt für eine Stromlieferung darstellen. Die Gegenleistung des Staates erfolgt an die **Allgemeinheit** und nicht an den einzelnen Steuerzahler für die jeweilige Geldleistung.
- **Die Geldleistungen müssen von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen auferlegt werden**. Öffentlich-rechtliche Gemeinwesen sind z. B. der Bund, die Länder, die Gemeinden und die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

- **Die Geldleistungen müssen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht anknüpft.** Der Tatbestand ist beispielsweise bei demjenigen gegeben, der einen steuerpflichtigen Umsatz ausführt oder steuerpflichtigen Arbeitslohn bezieht.

Auch Gebühren und Beiträge sind – wie schon ausgeführt – **öffentlich-rechtliche Abgaben**.

Sie unterscheiden sich aber von den Steuern insbesondere dadurch, dass sie das **Entgelt für eine Gegenleistung** darstellen.

Gebühren sind Abgaben, die als **Entgelt** für bestimmte Dienstleistungen oder auch für andere Leistungen einer öffentlichen Einrichtung zu entrichten sind.

Wir unterscheiden zwischen

- **Verwaltungsgebühren**, z. B. die Gebühr für die Ausstellung eines Reisepasses, die Gebühr für die Zulassung eines Kraftfahrzeuges, und
- **Benutzungsgebühren**, z. B. die Müllabfuhrgebühr, die Gebühren für die Benutzung von Badeanstalten usw.

Beiträge sind Abgaben, die zur **Deckung der Kosten** öffentlicher Einrichtungen abzuführen sind. Sie stellen zwar auch, wie die Gebühren, das **Entgelt** für eine öffentliche Leistung dar. Ein direkter **zeitlicher** Zusammenhang zwischen Entgelt und öffentlicher Leistung besteht jedoch nicht. Sie werden sogar, im Gegensatz zu den Gebühren, auch dann erhoben, wenn der Beitragspflichtige die öffentliche Leistung nicht in Anspruch nimmt. Beiträge sind z. B. die Kurtaxen, die Steuerberaterkammerbeiträge, die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer, der Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung, die Straßenanliegerbeiträge.

2.5 Finanzbehörden, Rechtsbehelfe, Zuwiderhandlungen

Die Finanzbehörden sind im Gegensatz zu anderen Verwaltungsbehörden im Grundgesetz besonders erwähnt (Art. 108 GG). Folgende Übersicht zeigt den Aufbau:

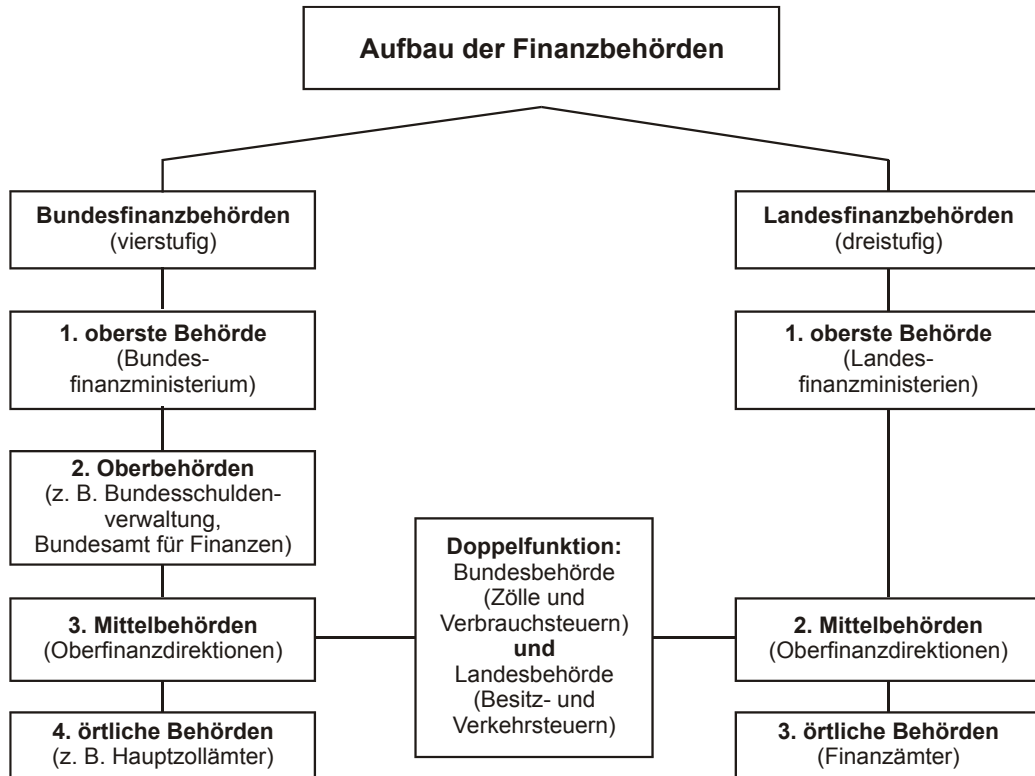


Abbildung 6: Aufbau der Finanzbehörden

Für die örtliche Zuständigkeit (abgesehen von der Spezielsituation des § 180 AO) gelten folgende Regelungen:

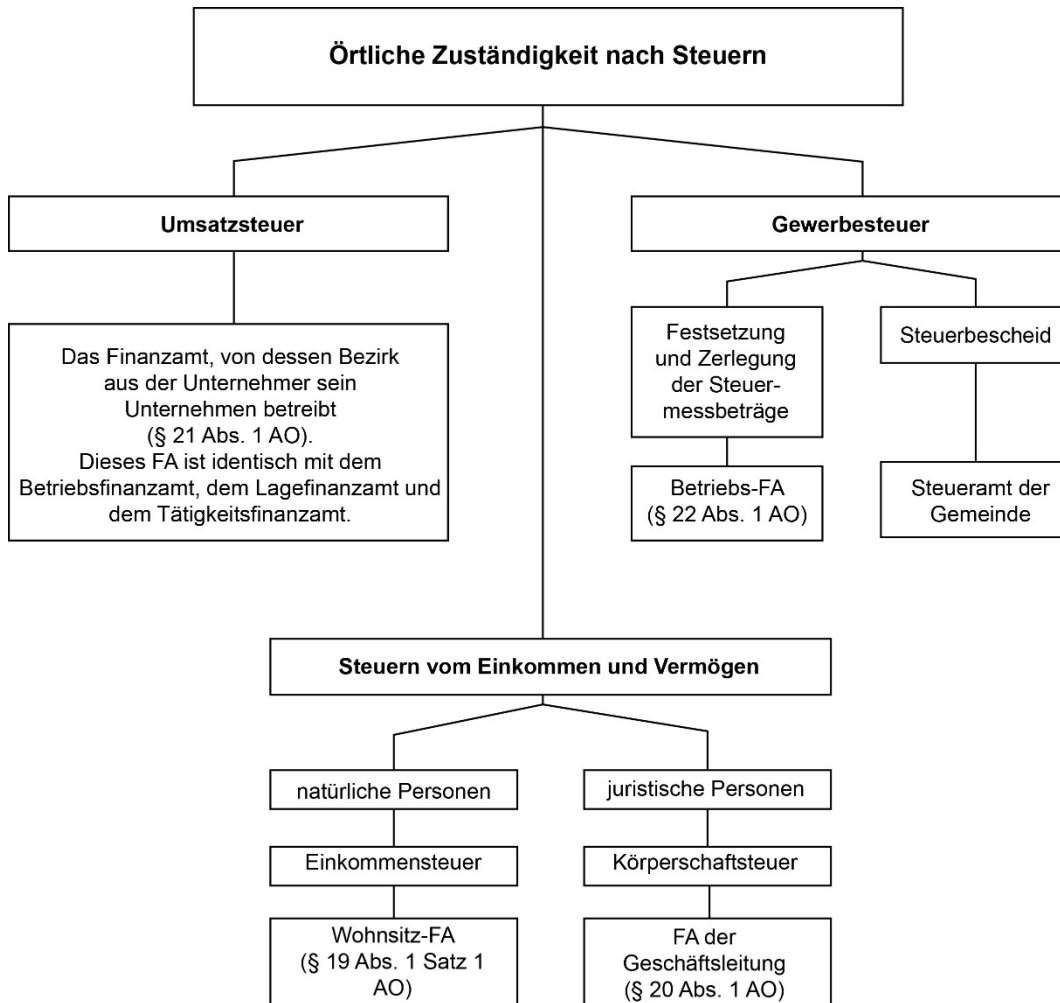


Abbildung 7: Örtliche Zuständigkeit nach Steuern

Die Finanzbehörden erfüllen ihre Aufgaben durch **Verwaltungsakte** (Legaldefinition in § 118 Abs. 1 AO). Dabei gibt es begünstigende Verwaltungsakte (Stundungen, Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte u. a.) sowie belastende Verwaltungsakte (Steuerbescheide u. a.):

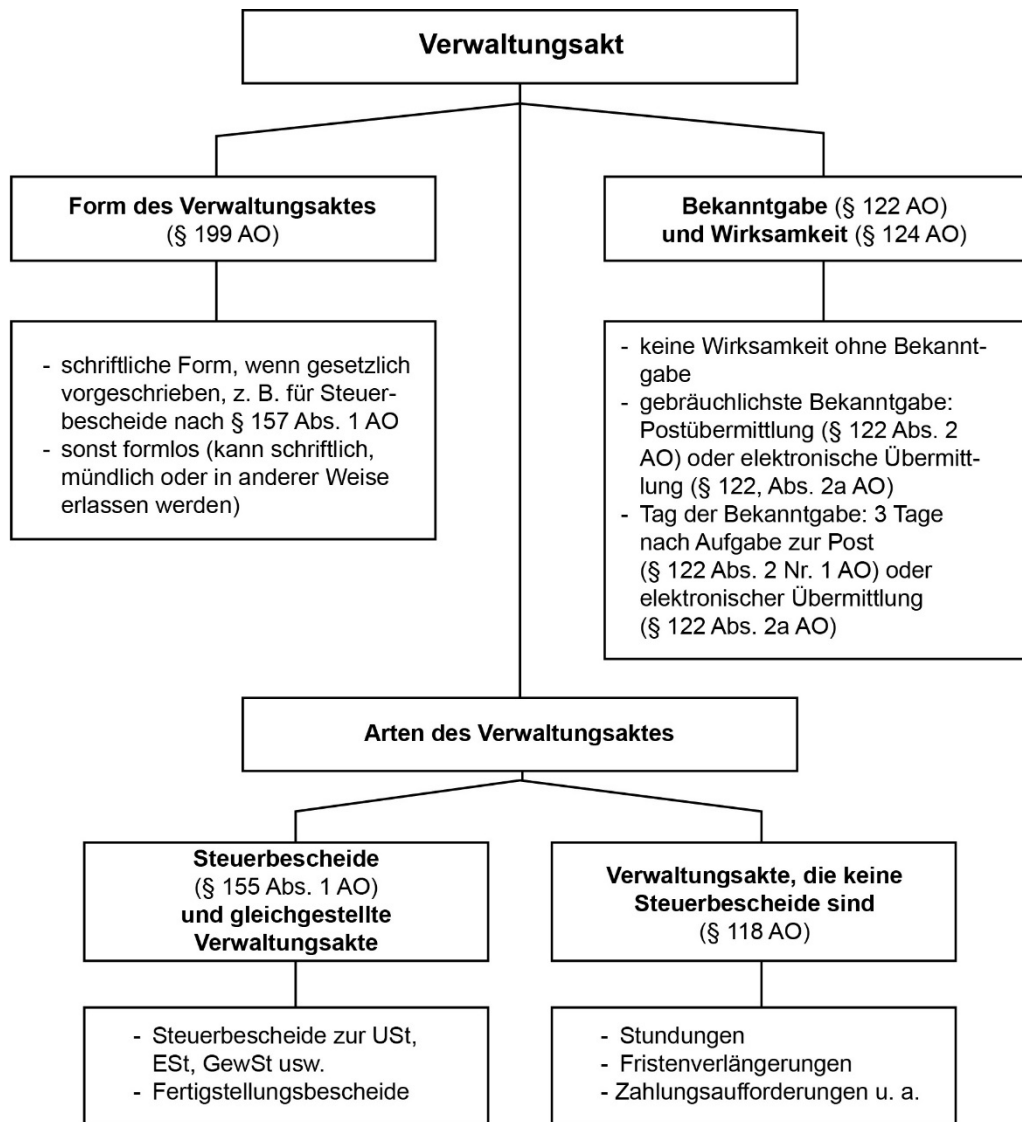


Abbildung 8: Verwaltungsakt

Innerhalb der Einspruchsfrist (1 Monat nach Bekanntgabe) kann ein Verwaltungsakt, der sachliche Streitfragen enthält, durch **Rechtsbehelf** (z. B. Einspruch, Klage) angefochten werden.

Nach **Ablauf der Einspruchsfrist** ist ein Verwaltungsakt grundsätzlich **unanfechtbar**, d. h., er ist **bestandskräftig**. Der Unterschied zwischen **Wirksamkeit** und **Bestandskraft** eines Verwaltungsaktes besteht darin, dass die Wirksamkeit schon mit der Bekanntgabe eintritt, die Bestandskraft aber erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist.

Das **Rechtsbehelfsverfahren** dient dem Rechtsschutz des Steuerpflichtigen. Er kann mit Hilfe eines Rechtsbehelfs Maßnahmen und Entscheidungen der Finanzbehörden auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen lassen. Über einen Rechtsbehelf kann **der Sache nach** erst entschieden werden, wenn feststeht, dass der eingelegte Rechtsbehelf **zulässig** ist. Ist er nicht zulässig, weil er z. B.

nicht fristgemäß eingelegt worden ist, wird er als **unzulässig** verworfen (§ 358 AO), auch wenn er der Sache nach begründet ist.

Wir unterscheiden zwei Arten von Rechtsbehelfsverfahren:

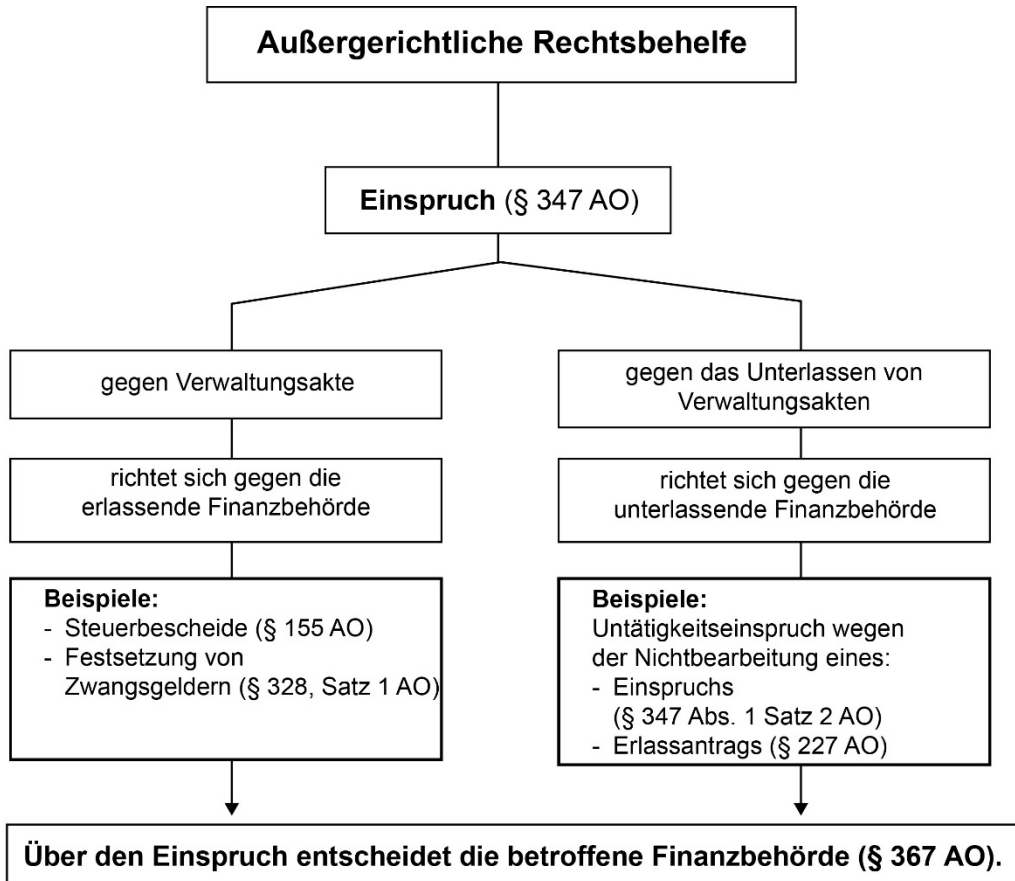


Abbildung 9: Außergerichtliche Rechtsbehelfe

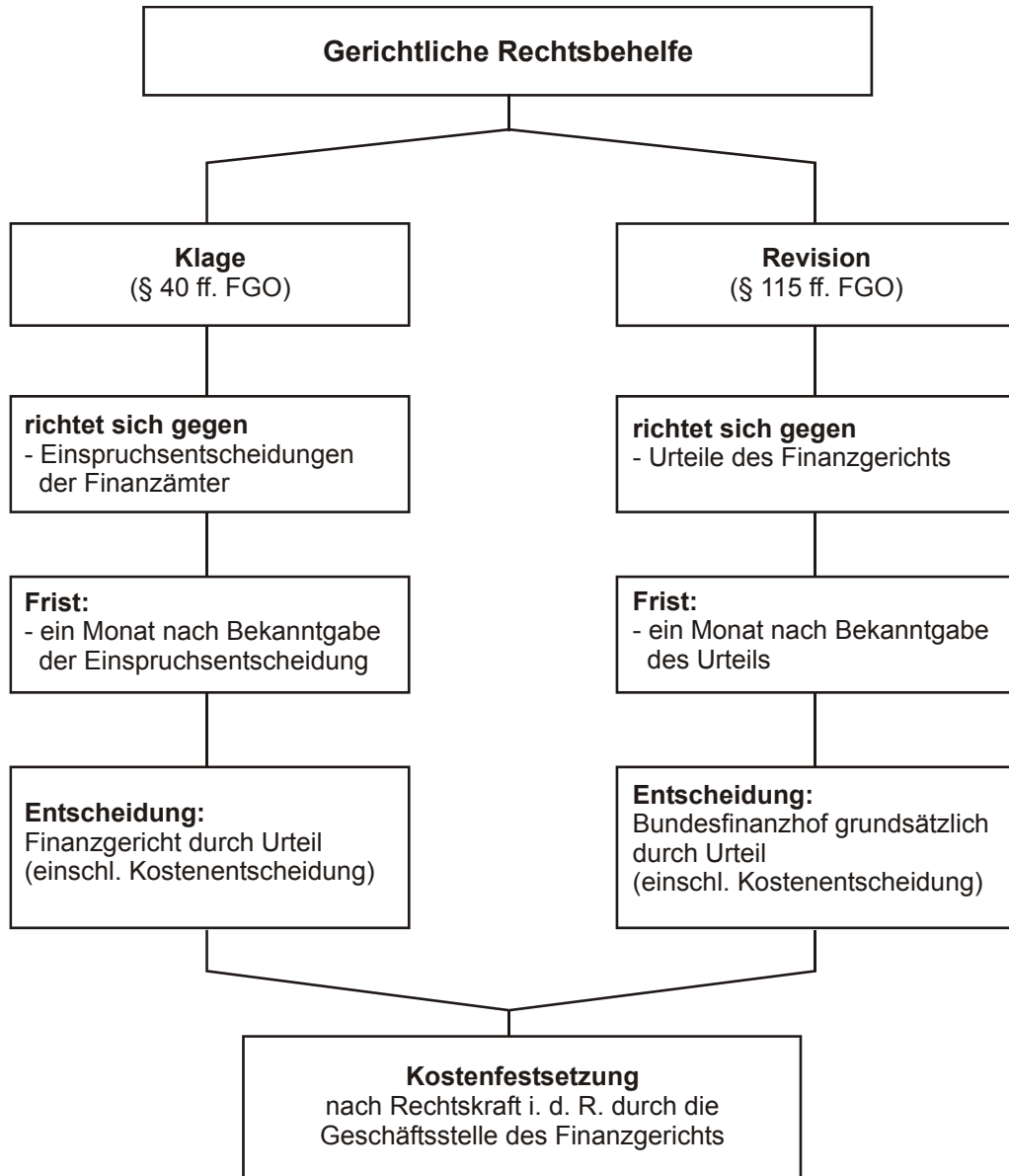


Abbildung 10: Gerichtliche Rechtsbehelfe

Die **steuerlichen Zuwiderhandlungen** können wie folgt eingeteilt werden:

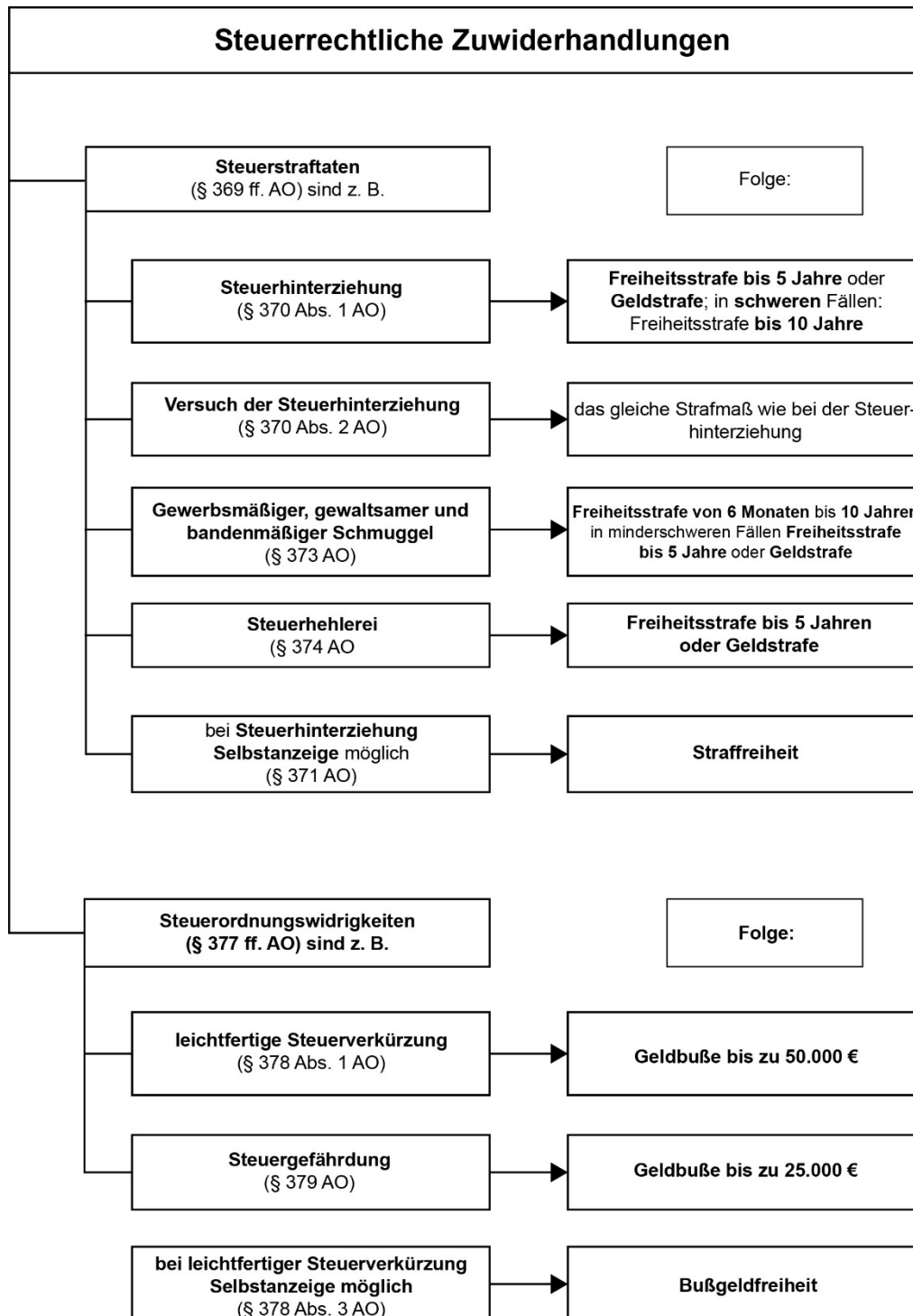


Abbildung 11: Steuerliche Zuwiderhandlungen

Im Falle der Steuerhinterziehung kann der Steuerpflichtige unter bestimmten Voraussetzungen nach § 371 AO **Selbstanzeige** bei der Finanzbehörde erstatten, d. h., er kann

- unrichtige oder unvollständige Angaben berichtigen oder

- unterlassene Angaben ergänzen oder nachholen.

Insoweit wird der Steuerpflichtige straffrei.

2.6 Buchführung und Aufzeichnungen

Die **Buchführung** muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten, z. B. Betriebsprüfer, Steuerberater, einen Überblick

- über die **Geschäftsvorfälle** und
- über die **Vermögenslage**

des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen (§ 145 Abs. 1 AO).

Die **Aufzeichnungen** sind so vorzunehmen, dass der Zweck, den sie für die Besteuerung erfüllen sollen, erreicht wird (§ 145 Abs. 2 AO und Spezialvorschriften, z. B. § 22 UStG).

Außer diesen allgemeinen Anforderungen an Buchführung und Aufzeichnungen sind auch die in **§ 146 AO aufgeführten Ordnungsvorschriften** zu beachten. Es handelt sich im Wesentlichen um die folgenden Vorschriften:

- Die Buchungen und die Aufzeichnungen sind vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen (§ 146 Abs. 1 Satz 1 AO);
- eine Buchung oder eine Aufzeichnung darf nicht so verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist (§ 146 Abs. 4 AO);
- die Bücher und die Aufzeichnungen sind im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland zu führen (§ 146 Abs. 2 Satz 1 AO).

Durch die fortschreitende Entwicklung im Bereich der Datenverarbeitung mit ihren Auswirkungen auf maschinelle Buchführungstechniken und -systeme ist es erforderlich, die Überprüfbarkeit der papierlosen Buchführungswerke sicherzustellen. Deshalb müssen die **Daten** im Datenverarbeitungssystem **jederzeit verfügbar** sein, **unverzüglich lesbar gemacht** und **maschinell ausgewertet werden können**. Dies gilt für die gesamte Dauer der Aufbewahrungspflicht. Die Aufbewahrung der ausgedruckten Daten ist weiterhin zulässig, aber grundsätzlich nicht ausreichend.

Sind die Buchführungsunterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, hat die Finanzbehörde das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen. Sie kann auch verlangen, dass die Daten maschinell ausgewertet oder ihr die gespeicherten Unterlagen auf verwertbaren Datenträgern zur Verfügung gestellt werden; die Kosten sind vom Steuerpflichtigen zu tragen. Allerdings stehen diese Rechte der Finanzbehörde nur im Rahmen der steuerlichen Außenprüfung zu.

Sind die Ordnungsvorschriften für Buchführung und Aufzeichnung nicht beachtet worden, so hat die Finanzbehörde zu prüfen, ob

- **vorsätzlich begangene Steuerverfehlungen**, z. B. Steuerhinterziehung nach § 370 AO, oder
- **fahrlässige Steuerverfehlungen**, z. B. leichtfertige Steuerverkürzungen nach § 378 AO oder Steuergefährdung nach § 379 AO,

vorliegen. Bei einer **vorsätzlichen** Steuerverfehlung kann ein **Strafverfahren**, bei einer fahrlässigen Steuerverfehlung ein **Bußgeldverfahren** eingeleitet werden.

Die **Außenprüfung** (Betriebsprüfung) dient der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen in einem bestimmten Steuerfall. Sie ist grundsätzlich in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen durchzuführen.

Die Außenprüfung ist ohne Einschränkung zulässig bei Steuerpflichtigen,

- die einen Gewerbebetrieb oder
- einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhalten oder
- freiberuflich tätig sind (§ 193 Abs. 1 AO).

Bei allen anderen Steuerpflichtigen ist eine Außenprüfung nur in Ausnahmefällen zulässig.

Für Zwecke der Außenprüfung werden die Betriebe eingeteilt in Großbetriebe (G), Mittelbetriebe (M), Kleinbetriebe (K) und Kleinstbetriebe (Kst).

Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang eine Außenprüfung stattfindet, liegt im Ermessen der Finanzbehörde. Die Auswertung vorhandener und die Ausstellung neuer **Kontrollmitteilungen** ist zulässig.

2.7 Rechtsgrundlagen des Steuerrechts

Die Besteuerung darf nur auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen erfolgen. Gesetz ist nach § 4 AO jede Rechtsnorm.

Regelungen des Völkerrechts haben Vorrang vor nationalem Recht (§ 2 AO).

Sowohl die einzelnen Steuerarten als auch das Steuererhebungsverfahren und die Bewertung sind in den nationalen Steuergesetzen geregelt. Neben diesen Steuergesetzen existiert eine Vielzahl von Rechtsquellen mit Einfluss auf die Besteuerung. Diese entfalten jedoch unterschiedlichen Bindungscharakter.

Für jeden bindend sind die **Steuergesetze**, die im Rahmen des formalen Gesetzgebungsverfahrens geschaffen werden. Hierbei unterscheidet man die so genannten **Grundlagengesetze** – die das Besteuerungsverfahren sowie die Bewertung im Allgemeinen regeln – sowie die **Einzelsteuergesetze**. Diese enthalten die Vorschriften für die einzelnen Steuerarten wie beispielsweise die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer etc. Neben Gesetzen werden von der Exekutive auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung **Rechtsverordnungen** erlassen. Sie haben ebenso wie Gesetze Rechtsnormcharakter, d. h., sie sind in gleicher Weise bindend. Beispiel: Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) auf der Grundlage von § 51 EStG.

Ergänzt werden diese Gesetze durch – ebenfalls für alle bindende – internationale **Vereinbarungen**. Hierin finden sich steuerliche Vorschriften zur Erfassung grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Handelns. Als wichtigste Variante sind hierbei die **Doppelbesteuerungsabkommen** zu nennen, die im Wesentlichen klarstellen, welchem von zwei oder mehreren betroffenen Ländern das Besteuerungsrecht für einen bestimmten steuerlich relevanten Sachverhalt zusteht.

Als weitere Rechtsquelle können die **Verwaltungsanweisungen** gelten – wie beispielsweise Steuerrichtlinien, Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen und Ländererlasse. Diese Vorschriften sind von der Finanzverwaltung geschaffen und entfalten daher grundsätzlich nur für diese Bindungswirkung.

Weiterhin können in Steuersachen ergangene **Gerichtsentscheidungen** als Rechtsquelle bezeichnet werden, auch wenn diese über den entschiedenen Einzelfall hinaus keine Bindungswirkung haben. Dennoch dienen sowohl Verwaltungsanweisungen wie auch Gerichtsurteile als Orientierungshilfe bei der Beurteilung einzelner steuerlicher Sachverhalte.

Das Grundgesetz hat als Verfassungsgesetz Vorrang vor einfachen Gesetzen. Dabei kann es sich um Bundes- oder Landesgesetze über Steuern handeln (Art. 105 GG).

Bei den Steuergesetzen wird auch zwischen allgemeinen und besonderen Gesetzen unterschieden. Letztere gehen als Spezialgesetze den allgemeinen Steuergesetzen vor.

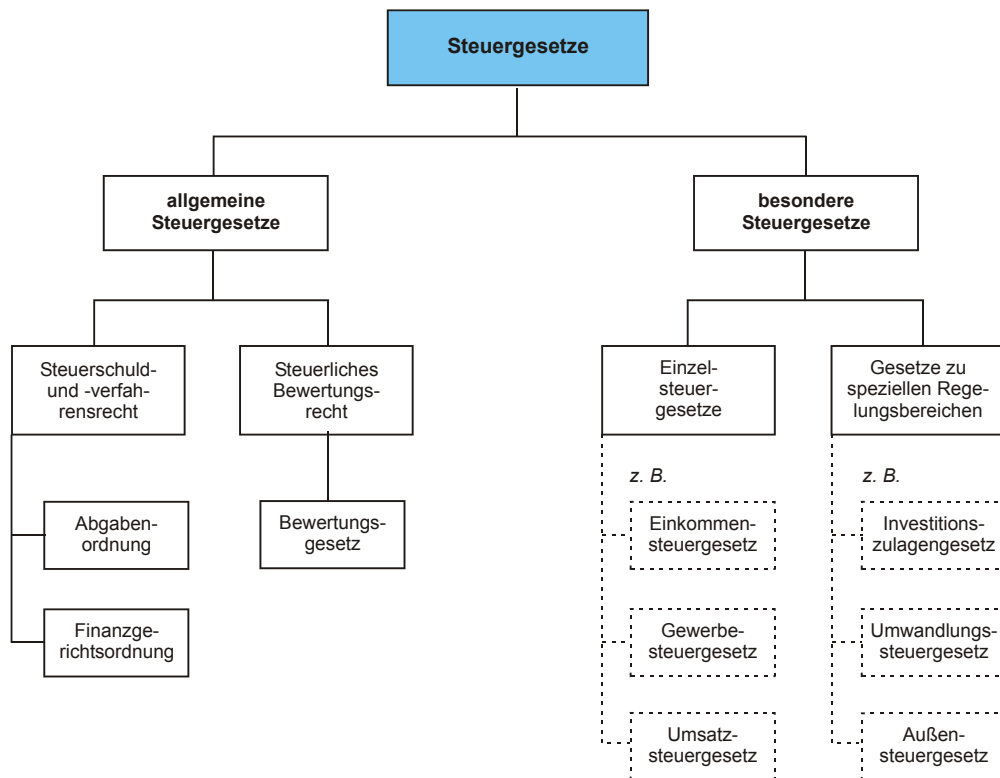


Abbildung 12: Steuergesetze

2.8 Zusammenfassung

Mit den Steuern finanzieren Bund, Länder und Gemeinden ihre Tätigkeiten wie beispielsweise Bildung, soziale Sicherung, Verkehr und vieles mehr. Steuereinnahmen stellen also die Basis der Finanzkraft der öffentlichen Haushalte dar. Sie sind die wichtigsten staatlichen Einnahmeposten. Die Einnahmeerzielung kann Zweck neben sonstigen Zielen, wie z. B. der Umsetzung wirtschafts-, sozial- oder ordnungspolitischer Vorstellungen sein. Abzugrenzen sind Steuern insbesondere gegenüber Gebühren und Beiträgen. Steuerrecht ist immer Eingriffsrecht und hat folglich besondere Fragen nach der Gesetzmäßigkeit und der Steuergerechtigkeit zu berücksichtigen. Finanzbehörden verwalten die Steuern und erlassen begünstigende und belastende Verwaltungsakte, die durch außergerichtliche und gerichtliche Rechtsbehelfe angefochten werden können. Steuerzuwiderhandlungen sind Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten. Als Rechtsquellen für Abgaben einschließlich Steuern gelten neben dem EU-Recht und dem Grundgesetz besondere Steuergesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanweisungen sowie internationale Vereinbarungen. Zusätzlich dienen in Steuersachen ergangene Gerichtsentscheidungen als Rechtsquelle.

2.9 Übungsaufgaben

1. Ordnen Sie die nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Abgaben der entsprechenden Kategorie zu:

	Steuern	steuerliche Nebenleistungen	Gebühren	Beiträge
Einfuhrzoll	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entgelt für PKW-Zulassung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verspätungszuschlag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eintrittsgeld für öffentliches Schwimmbad	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Solidaritätszuschlag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beteiligung an Kosten für Grundstückser-schließung einer Ge-meinde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zinsen auf Steuernach-forderung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entgelt für städtische Straßenreinigung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kurtaxe im Kurort	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeitnehmeranteil an Sozialversicherung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- Die in Trier wohnende Juristin Rath eröffnet am 10.04. in Bitburg eine eigene Rechtsanwaltskanzlei. Welche Finanzbehörde(n) ist (sind) für die Steuern von Einkommen und für die Umsatzsteuer zuständig?
- Erklären Sie den Unterschied zwischen der direkten und der indirekten Steuer. Geben Sie jeweils ein Beispiel!
- Nach der Ertragshoheit unterscheiden wir Bundes-, Landes-, Gemeinde- und Gemeinschaftssteuern. Nennen Sie Beispiele!
- Geben Sie Kurzdefinitionen für die Begriffe Steuersubjekt, -schuldner, -zahler, -gläubiger, -träger und -destinatar.
- Erklären Sie an Beispielen, weshalb Steuerdestinatar und Steuerträger nicht grundsätzlich identisch sind.
- Welchen Rechtsbehelf kann der Steuerpflichtige wo und bis wann einlegen?

- a) Der Einspruch des Handelsvertreters Michelsen ist vom Finanzamt abgelehnt worden. Die Einspruchsentscheidung ist ihm am 23. Juni d. J. bekannt gegeben worden.
 - b) Der Rechtsbehelf des Michelsen ist abgewiesen worden. Die Revision ist zugelassen. Das Urteil ist dem Steuerpflichtigen am 27. August d. J. zugestellt worden.
8. Im Text haben Sie bei den Steuerordnungswidrigkeiten die "leichtfertige Steuerverkürzung" sowie die "Steuergefährdung" kennen gelernt. Können Sie sich Beispiele vorstellen?
9. Wodurch erhält man die Steuerschuld?
10. Beispiel: Ein Steuerpflichtiger hat es versäumt, gegen seinen Einkommensteuerbescheid vor Ablauf der Einspruchsfrist am 20. November Einspruch einzulegen, weil er in der Zeit vom 10. Nov. bis 31. Dez. des betreffenden Jahres in Folge eines Unfalls schwer krank im Krankenhaus gelegen hat. Hat er noch eine Chance?